OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350387/2/Py/Gru

Datum:

Linz, 14. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn T.F., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.S., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juni 2017, GZ.: P 748651, mit dem ein Kostenersatz nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) vorgeschrieben wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2017, GZ.: P 748651, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 38 Abs. 1 und 41 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF zum Kostenersatz für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. April 2017 aufgewendeten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe von 4.001,87 € verpflichtet.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 19. April 2016 die Ehe des Bf mit Frau K.K. gemäß § 55a EheG geschieden wurde, wobei im Scheidungsvergleich die Parteien wechselseitig auf jeglichen Unterhaltsanspruch und zwar auch für den Fall geänderter Verhältnisse oder geänderter Rechtslage, insbesondere auch für den Fall der erwarteten oder unerwarteten bzw. der verschuldeten oder unverschuldeten Not, verzichtet haben.

Von Frau K. wurde am 25. Juli 2016 bei der belangten Behörde ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. April 2017, GZ.: BHVBSO-2016-261082/29-RH, wurde für den Zeitraum von Juli 2016 bis Jänner 2017 4.001,87 € an Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gewährt.

Gemäß § 38 Abs. 1 Oö. BMSG haben zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Nach den erläuternden Bemerkungen zu § 38 Oö. BMSG entfällt die explizite Einschränkung auf gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen. Demnach begründen z.B. auch Vereinbarungen über unterhaltsrechtliche Beziehungen nach § 55a EheG eine Kostenersatzpflicht. Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Kostenersatz wegen des Verhaltens von Frau K. gegenüber dem Bf sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder durch den Kostenersatz die Grundsätze nach dem 1. Hauptstück des BMSG gefährdet wären. Der abgeschlossene wechselseitige Unterhaltsverzicht ist zwar zivilrechtlich nicht unwirksam, sondern auf Grund der Bestimmung des § 38 Oö. BMSG im Mindestsicherungsverfahren unbeachtlich, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 19. Juli 2017.

In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass der belangten Behörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bekanntgegeben wurde, dass für den Bf

gegenüber seiner Ex-Gattin auf Grund der Ehescheidung gemäß Beschluss des BG Vöcklabruck vom 19.4.2016, 11 FAM 1/16b-3, keine Unterhaltsverpflichtung besteht, womit die Voraussetzung für die Anwendung des § 38 Oö. BMSG wegfällt. Für den Bf besteht somit weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Ex-Gattin.

Zudem wird vorgebracht, dass keinerlei Feststellungen zur sittlichen Rechtfertigung einer Unterhaltsforderung nach wechselseitigem Ehegatten-Unterhaltsverzicht von der belangten Behörde dargelegt wurde. Des Weiteren wird vorgebracht, dass der Bf sogar überwiegend für die Kinderbetreuung aufkommt, weshalb auch aus diesem Grund eine sittliche Rechtfertigung nicht gegeben ist und es sich bei der Bezieherin der Mindestsicherung nicht um jemand handelt, der auf Grund der fehlenden Beteiligung des Vaters nicht erwerbstätig sein kann.

3. Mit Schreiben vom 26. Juli 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 31. Juli 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 19.5.2016, Gz. 11 FAM 1/16b-3, wurde die am 23.9.1997 vor dem Standesamt W. zwischen dem Bf und Frau K.K. geschlossene Ehe gemäß § 55a EheG einvernehmlich geschieden. Im zu Gz. 11 FAM 1/16b-3 protokollierten Scheidungsvergleich wurde unter Ausschluss der Umstandsklausel ein wechselseitiger Ehegattenunterhaltsverzicht vereinbart. Weiters wurde die gemeinsame Obsorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder A.F., geb. x, D.F., geb. x und H.F., geb. x, vereinbart und festgehalten, dass für den beinahe volljährigen Sohn A. der überwiegende Aufenthalt beim Kindesvater und für die Söhne D. und H. der überwiegende Aufenthalt bei der Kindermutter festgelegt wird. Zum Kindesunterhalt wurde festgehalten, dass aus dem wechselseitigen Kontaktrecht im Verhältnis von annähernd 50:50 in Entsprechung der Judikatur kein Unterhaltsanspruch nach der Prozentmethode besteht und die beiden Antragsteller im Zeitpunkt der Ehescheidung annähernd gleich verdienen, also unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen jeweils monatlich ca. 1.800,-- €, weswegen auch die kinderbezogenen Ausgaben im Verhältnis 50:50 zu tragen sind.

Am 25. Juli 2016 stellte die geschiedene Ehegattin des Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. April 2017 wurden ihr für sich laufende monatliche Geldleistungen ab 25. Juli 2016 in Höhe des Mindeststandards nach § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV sowie nach § 1 Abs. 1 Z. 5 lit.a Oö. BMSV für die in ihrem Haushalt lebenden Söhne D.F. und H.F. jeweils in Höhe des Mindeststandards für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zuerkannt. Die Leistung wurde befristet bis 30. April 2017 gewährt und ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe sowie der Lohn der Bf einzusetzen sind.
Im Ergebnis wurde der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 4.001,87 € gewährt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG – LGBl.Nr. 74/2011 idgF haben zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Kostenersatz wegen des Verhaltens der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn durch den Kostenersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach dem 1. Hauptstück zu beachtenden Aufgaben, Ziele und Grundsätze, gefährdet würde.

5.2. Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid auf die in § 38 Abs. 1 Oö. BMSG normierte Pflicht von zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen der Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs mit der – grundsätzlich zutreffenden - Begründung, dass darunter nicht nur die gesetzlichen Unterhaltspflichten zu verstehen sind sondern z.B. auch Vereinbarungen über unterhaltsrechtliche Beziehungen nach § 55a EheG.

Wie jedoch der Bf zutreffend ausführt, ist die Ersatzpflicht nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 Oö. BMSG an die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt gebunden. Im gegenständlichen Fall liegt jedoch keine solche - gesetzliche oder vereinbarte – Unterhaltspflicht vor.

Gemäß § 80 EheG können die Ehegatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen.

Die geschiedenen Ehegatten haben im gegenständlichen gemäß § 55a EheG geschieden Fall vor dem Bezirksgericht V. eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen geschlossen.

Nach § 69a EheG ist ein gemäß § 55a Abs. 2 EheG vereinbarter Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist. Damit verweist diese Bestimmung nicht auf die nur bei einer streitigen Scheidung anzuwendenden §§ 66ff EheG. Vielmehr trägt § 69a EheG dem Umstand Rechnung, dass nach einer einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55 EheG – wie im gegenständlichen Fall – grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zwischen den geschiedenen Ehegatten besteht (SZ 58/192 = JBl 1986, 778 mwN; Pichler *in* Rummel[2] § 69a EheG Rz 1; Zankl *in* Schwimann[2] § 69 EheG Rz 1; Purtscheller/Salzmann, Unterhaltsbemessung Rz 176 ff).

Im gegenständlichen Fall liegt daher weder eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung des Bf gegenüber der Empfängerin sozialer Hilfe vor noch eine Vereinbarung über unterhaltsrechtliche Ansprüche der Bf gegenüber ihrem geschiedenen Ehegatten. Eine auf § 38 Abs. 1 Oö. BMSG gestützte Kostenersatzpflicht des Bf über die seiner Ehegattin geleisteten Zahlungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist daher unbegründet und war der angefochtene Bescheid somit zu beheben.

Die Behörde führt im Spruch des gegenständlichen Bescheides zudem den Namen des Empfängers/der Empfängerin der Leistung sozialer Hilfe, für die sie den Bf zum Kostenersatz verpflichtet, nicht an. Aus dem im Spruch angeführten Bescheid sowie der vorgeschriebenen Leistungshöhe ist erkennbar, dass der Bf ein Ersatz für die seiner geschiedene Ehegattin aufgewandte soziale Hilfe sowie für die den gemeinsamen Kindern F.D. und F.H. zuerkannte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu leisten ist. Im vorgelegten Scheidungsvergleich wurde ein Kindesunterhalt für die bei der Bf lebenden Kinder jedoch ebenfalls nicht festgelegt.

Sofern die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass seitens der Bf (Unterhalts)Ansprüche gegen ihren geschiedenen Ehegatten vorliegen, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, so wäre die Geltendmachung dieser Ansprüche unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Rechtsverfolgung im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 Oö. BMSG bestehenden Bemühungspflicht der Bezieherin bedarfsorientierter Mindestsicherung zu beurteilen bzw. von ihr die Übertragung der Ansprüche zur Rechtsverfolgung durch den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu fordern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof ist gem. § 25 VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny